

AHV-Reform

Die AHV-Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Rentenalter heisst neu «Referenzalter».

Harmonisierung Referenzalter

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise (um 3 Monate) erhöht **ab 1. Januar 2025** auf 65 Jahre.

Schrittweises Erhöhen des Referenzalters

Geburtsjahr	Referenzalter
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre plus 3 Monate
1962	64 Jahre plus 6 Monate
1963	64 Jahre plus 9 Monate
1964 und später	65 Jahre

Als Ausgleich profitieren Frauen der Übergangsgeneration von Vorteilen: **Rentenzuschlag** (über Maximalrente möglich) oder **tieferer Kürzungssatz** bei Rentenvorbezug. Die Höhe des Rentenzuschlags ist abhängig von Geburtsjahr und Einkommen.

Einkommen \leq CHF 58 800

Geburtsjahr	Referenzalter	Zuschlag
1961	64 Jahre plus 3 Monate	CHF 40
1962	64 Jahre plus 6 Monate	CHF 80
1963	64 Jahre plus 9 Monate	CHF 120
1964	65 Jahre	CHF 160
1965	65 Jahre	CHF 160
1966	65 Jahre	CHF 130
1967	65 Jahre	CHF 101
1968	65 Jahre	CHF 71
1969	65 Jahre	CHF 40

Einkommen von CHF 58 801 bis CHF 73 500

Geburtsjahr	Referenzalter	Zuschlag
1961	64 Jahre plus 3 Monate	CHF 25
1962	64 Jahre plus 6 Monate	CHF 50
1963	64 Jahre plus 9 Monate	CHF 75
1964	65 Jahre	CHF 100
1965	65 Jahre	CHF 100
1966	65 Jahre	CHF 81
1967	65 Jahre	CHF 63
1968	65 Jahre	CHF 44
1969	65 Jahre	CHF 25

Einkommen \geq CHF 73 501

Geburtsjahr	Referenzalter	Zuschlag
1961	64 Jahre plus 3 Monate	CHF 13
1962	64 Jahre plus 6 Monate	CHF 25
1963	64 Jahre plus 9 Monate	CHF 38
1964	65 Jahre	CHF 50
1965	65 Jahre	CHF 50
1966	65 Jahre	CHF 41
1967	65 Jahre	CHF 32
1968	65 Jahre	CHF 22
1969	65 Jahre	CHF 13

Auch die Höhe des tieferen Kürzungssatzes ist abhängig vom Einkommen.

Reduzierte Kürzungssätze

Vorbezugsalter	Kürzung bei Einkommen \leq CHF 58 800	Kürzung bei Einkommen von CHF 58 801 bis CHF 73 500	Kürzung bei Einkommen \geq CHF 73 501	Versicherungsmathematisch korrekter Satz
64 Jahre	0%	2,5%	3,5%	4,0%
63 Jahre	2%	4,5%	6,5%	7,7%
62 Jahre	3%	6,5%	10,5%	11,1%

Die untenstehende Internetadresse bietet einen praktischen Rechner zur Bemessung des Zuschlages oder der Kürzung. Es müssen lediglich Geburtsdatum, Einkommenskategorie und Anzahl Vorbezugsjahre eingegeben werden.

eak.admin.ch/eak/de/home/reform-ahv21/ueberblick/kuerzungssaetze-bei-vorbezug.html

Flexibilisierung Rentenbezug

Was gleich bleibt:

Der Rentenvorbezug ist um max. 2 Jahre möglich. Der Rentenaufschub um max. 5 Jahre.

Was neu ist:

- Der Vorbezug kann **monatsweise** erfolgen (beim Aufschub war das schon bisher so).
- Es ist möglich, die Rente nur **teilweise** vorzubeziehen oder aufzuschieben (in 3 Schritten möglich).

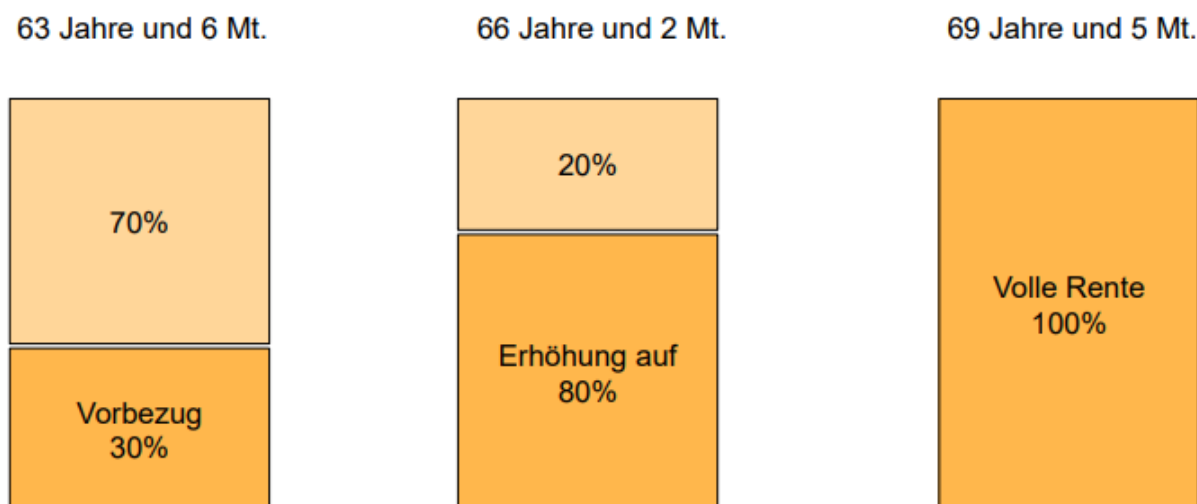
Kürzungssätze in Prozenten bei Vorbezug

Jahre	Monate											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0		0,6	1,1	1,7	2,3	2,8	3,4	4,0	4,5	5,1	5,7	6,2
1	6,8	7,4	7,9	8,5	9,1	9,6	10,2	10,8	11,3	11,9	12,5	13,0
2	13,6											

Zuschlag bei Aufschub

Dauer Aufschub in Jahren	+ 0 bis 2 Monate	+ 3 bis 5 Monate	+ 6 bis 8 Monate	+ 9 bis 11 Monate
1 Jahr	5,2%	6,6%	8,0%	9,4%
2 Jahre	10,8%	12,3%	13,9%	15,5%
3 Jahre	17,1%	18,8%	20,5%	22,2%
4 Jahre	24,0%	25,8%	27,7%	29,6%
5 Jahre	31,5%			

Bezug in 3 Schritten zwischen 63 und 70 Jahren – ein Beispiel



Der Rentenaufschub ist der AHV zwingend zu melden (innerhalb 1 Jahres nach Erreichen des Referenzalters). Die Dauer muss nicht vorgängig festgelegt werden.

Höhere Renten dank Erwerbsarbeit nach Referenzalter

Berechnung der Rente

Die Höhe der Rente ist abhängig vom durchschnittlichen Erwerbseinkommen, das in der Zeit vom 1.1. des Jahres des 21. Geburtstags bis am 31.12. des Jahres vor Rentenbeginn erzielt wurde (inkl. allfälliger Erziehungs- und Betreuungsgutschriften). Für den Bezug der Maximalrente muss das jährliche durchschnittliche Einkommen Fr. 88'200.00 betragen.

Das während der Ehe erzielte Einkommen inkl. Gutschriften wird je hälftig geteilt. Das Splitting wird erst vorgenommen, wenn die 2. Person die Rente bezieht. Bei einer Ehescheidung wird sofort gesplittet.

Die Rente liegt zwischen Fr. 1'225.00 und Fr. 2'450.00.

Bei fehlenden Beitragsjahres erfolgt eine Kürzung.

Verbesserung der Rente bei Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters

Das nach Erreichen des Referenzalters erzielte Einkommen

- erhöht das Durchschnittseinkommen und
- schliesst allfällige Beitragslücken.

Damit kann die Rente verbessert werden.

Damit Beitragslücken geschlossen werden können, muss das Erwerbseinkommen mind. 40 % betragen und den Mindestbeitrag erreichen.

Der Freibetrag besteht weiterhin. Jedoch kann die betroffene Person darauf verzichten. Sie muss dies dem Arbeitgeber und **der AHV spätestens bei Erhalt der 1. Lohnzahlung nach Erreichen des Referenzalters mitteilen.** Verpasst sie dies, kann sie erst auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres den Verzicht auf den Freibetrag verlangen. Dies gilt auch für Personen, die den Freibetrag bereits beziehen und ab 1. Januar 2024 darauf verzichten möchten.

Fachkräftemangel

Es soll ein Anreiz geschaffen werden, länger im Berufsleben zu bleiben. Die Kürzungssätze bei Rentenvorbezug sind hoch und werden frühestens ab 1. Januar 2027 angepasst. Zudem werden die Modalitäten verschärft.

Bei Rentenaufschub sind die Zuschlagssätze hoch und werden ebenfalls frühestens per 1. Januar 2027 angepasst. Damit wird ein Anreiz gesetzt, länger im Erwerbsleben zu bleiben. Hinzu kommt die Möglichkeit, die Rente zu verbessern.